

Richtlinie zur Beantragung, Verwendung und Verausgabung der Studienzuschüsse

Die Studienzuschüsse sollen wie zuvor die Studienbeiträge **ausschließlich für die Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt** werden. Die Studienbeiträge haben die Qualität in Studium und Lehre entscheidend verbessert. Das erreichte Niveau gilt es auch nach der Abschaffung der Studienbeiträge zu sichern.

I. Antragstellung

I.1 Zeitpunkt und Höhe

Anträge zur Verwendung der Studienzuschüsse werden jährlich gestellt und bewilligt. Über Ausnahmen im Verteilungsmodus entscheidet die Universitätsleitung. Innerhalb der Laufzeit besteht die Möglichkeit, Umwidmungsanträge zu stellen oder nicht verausgabte oder verausgabbare Mittel zurückzugeben.

Den Zeitpunkt der Aufforderung sowie die Fristen zur Abgabe der Anträge bestimmt die Universitätsleitung.

Kopfbezogene Verteilung:

Die Planungssummen werden von der Universitätsleitung im Juni/Juli des Vorjahres aufgrund der geschätzten Zuweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nach der vorgegebenen Quote für die kopfbezogene Verteilung (70%) und den gewichteten Studienfällen pro Fakultät festgelegt. Bei der Zuweisung wird den lehrerbildenden Fakultäten der Anteil für die Dritteldidaktikfächer mit einer Zweckbindung gesondert ausgewiesen. Alle Fakultäten werden aufgefordert, Anträge zur Verwendung der Studienzuschüsse zu stellen. Die Fachschaften haben ein Vorschlagsrecht.

Bedarfsbezogene Verteilung:

Die Gesamthöhe für die bedarfsbezogene Verteilung der Studienzuschüsse richtet sich nach der geschätzten Zuteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Quote für bedarfsbezogene Anträge (30%). Dabei sollen 1/6 der bedarfsbezogenen Mittel bevorzugt für Anträge verwendet werden, die gemeinsam von Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten gestellt werden. Die Universitätsleitung gibt im Juni/Juli des Vorjahres die Gesamtsumme für diesen Topf bekannt. Alle Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, Anträge zur bedarfsbezogenen Verwendung der Studienzuschüsse zu stellen. Der Studentische Sprecherrat hat ein Vorschlagsrecht.

I.2 Verfahren

Entsprechende Formulare (getrennt nach kopfbezogenen und bedarfsbezogenen Anträgen) zur Verwendung der Studienzuschüsse werden von der Verwaltung im Intranet unter folgendem Link www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse zur Verfügung gestellt. Beantragte Einzelmaßnahmen sind aus verfahrensökonomischen Gründen so zu konzipieren, dass ein Mindestvolumen von 1.000,00 € nicht unterschritten wird. Beschäftigungsverhältnisse, welche entfristet werden sollen, sind gesondert zu beantragen und die Entfristung ist ausführlich zu begründen. Bedarfsbezogene Verwendungsanträge sind durch die Antragsteller zu priorisieren (Priorität 1-5). Das Beifügen gesonderter Voten ist nicht erforderlich.

II. Beschluss der Verwendungsanträge

II.1 Studienzuschusskommissionen

Kopfbezogene Verteilung:

In den Fakultäten beschließt jeweils eine paritätisch besetzte Studienzuschusskommission der Fakultät über die Verwendung der Studienzuschüsse in der Fakultät. Die Zusammensetzung dieser Kommission wird nicht vorgegeben. Die Kommission muss jedoch aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. In jedem Fall muss das Gremium paritätisch besetzt sein, studentische Vertreter der Fakultät müssen die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Die Kommissionsarbeit erfolgt durch die Fakultät.

Alle Beschlüsse der Studienzuschusskommissionen der Fakultäten müssen nach Beschlussfassung der Universitätsleitung vorgelegt werden. Die Unterlagen müssen vor Beginn des Verwendungszeitraums eingereicht werden. Die Universitätsleitung übt die Rechtsaufsicht über die getroffenen Beschlüsse aus und entscheidet bei Beschlüssen mit Pattsituationen.

Der Präsident verfügt gemäß Studienzuschusssatzung über ein (eingeschränktes) Vetorecht.

Bedarfsbezogene Verteilung:

Über alle bedarfsbezogenen Verwendungsanträge entscheidet die Zentrale Studienzuschusskommission (ZSZK), welche unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung tagt. Die ZSZK setzt sich, wie in der Satzung der Studienzuschüsse beschrieben, paritätisch aus Vertretern der Universitätsleitung, der zentralen Organisationseinheiten und Fakultäten der Universität einerseits, sowie studentischen Vertretern andererseits zusammen. Die Kommission kommt mindestens einmal jährlich zu den Verteilungsrunden und nach Bedarf, z. B. für Umwidmungsverfahren, zusammen.

Alle Beschlüsse der Zentralen Studienzuschusskommission müssen nach Beschlussfassung der Universitätsleitung vorgelegt werden. Die Unterlagen müssen vor Beginn des Verwendungszeitraums eingereicht werden. Die Universitätsleitung übt die Rechtsaufsicht über die getroffenen Beschlüsse aus und entscheidet bei Beschlüssen mit Pattsituationen.

Der Präsident verfügt gemäß Studienzuschusssatzung über ein (eingeschränktes) Vetorecht.

Weitere Regelungen der Zentralen Studienzuschusskommission:

Alle Mitglieder werden schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. Die eingegangenen Unterlagen werden eine Woche vor dem Sitzungstermin (*auf einem gemeinsamen Laufwerk*) zur Verfügung gestellt. Nähere Regelungen zur Kommission, insbesondere Verfahrensregelungen, trifft die Studienzuschusssatzung und die Grundordnung der Universität Regensburg.

II.2 Universitätsleitung

Die Universitätsleitung übt die Rechtsaufsicht aus und erhält aus diesem Grunde alle Beschlüsse der Studienzuschusskommissionen der Fakultäten und der Zentralen Studienzuschusskommission, inkl. der Verwendungsanträge sowie die Protokolle der Sitzungen.

Die Universitätsleitung entscheidet über alle mit einem Patt weitergeleiteten kopf- und bedarfsbezogenen Verwendungsanträge.

Unbeschadet des Beschlusses der Studienzuschusskommission der Fakultäten oder der Zentralen Studienzuschusskommission prüft die Universitätsleitung alle vorgelegten Entfristungsanträge für Beschäftigte und entscheidet darüber.

II.3 Vetorecht des Präsidenten

Der Präsident der Universität Regensburg hat ein (eingeschränktes) Vetorecht zu allen Verwendungsanträgen und Umwidmungen. Der Präsident kann eine Entscheidung ändern, wenn eine genehmigte Maßnahme nicht den hochschulpolitischen Zielen der Universität entspricht.

III. Verausgabung Studienzuschüsse

III.1 Grundsätzliches

Die Fakultäten bzw. die zentralen Organisationseinheiten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgaben aus den Studienzuschüssen entsprechend den eingereichten Verwendungsanträgen erfolgen und ausschließlich der Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Das zur Verfügung gestellte Budget ist einzuhalten, entstandene Defizite sind unverzüglich auszugleichen.

Bei allen Maßnahmen, welche eine Auszahlung aus den Studienzuschüssen zur Folge haben, muss die Unterschrift des Kostenstelleninhabers/Feststellungsbefugten vorliegen. Wie bisher werden alle Mittel über die Universitätsverwaltung Abteilung IV, Referat IV/1, Sachgebiet IV/16 – Studienzuschüsse abgerufen.

Die zur Verfügung gestellte Zuweisung aus den Studienzuschüssen kann in einer Infosabfrage (Studienzuschüsse TG 96) bei der jeweiligen Kostenstelle als Ansatz eingesehen werden.

III.2 Resteregelung

Am Ende des Zuweisungszeitraums dürfen die Restmittel 10 % der zugewiesenen Gesamtsumme nicht übersteigen. Über sämtliche Restmittel entscheidet die Universitätsleitung.

III.3 Änderungen/Umwidmungen

III.3.1 Wann muss eine Umwidmung vorgenommen werden?

Die Verwendungsanträge der Studienzuschüsse werden in Maßnahmen unterteilt. Diese Maßnahmen sind wiederum Titeln bzw. Kostenkategorien zugeordnet. Maßnahmen innerhalb einer Kostenkategorie sind deckungsgleich. Umwidmungsverfahren sind nur notwendig, wenn eine neue Maßnahme mit aufgenommen wird oder die Summe einer Kostenkategorie überschritten wird.

Kopfbezogene Verteilung:

Umwidmungsanträge werden in den Studienzuschusskommissionen der Fakultäten entschieden. Näheres zum Verfahren (z. B. mögliche Umlaufverfahren zu Umwidmungsanträgen) regelt die Fakultät in eigener Zuständigkeit.

Die Beschlüsse sind unverzüglich an die Universitätsleitung weiterzuleiten, welche die Rechtsaufsicht ausübt.

Bedarfsbezogene Verteilung:

Umwidmungsanträge werden von der Zentralen Studienzuschusskommission durch Sitzung oder im Umlaufverfahren entschieden.

Beim Umlaufverfahren werden die Anträge durch Sachgebiet IV/16 per email an alle Mitglieder der ZSK versandt. Innerhalb von zwei Wochen nach email-Versand kann abgestimmt werden. Gibt ein Mitglied seine Stimme nicht ab, wird die Stimme als Enthaltung gewertet. Vor jedem Umlaufverfahren sollen die Mitglieder gegen etwaige Einwände zum Verfahren befragt werden.

Wird ein Antrag im Umlaufverfahren mehrheitlich positiv entschieden, gilt der Beschluss sofort. Wird ein Antrag mehrheitlich abgelehnt, besteht die Möglichkeit, den Antrag in der nächsten Sitzung der Zentralen Studienzuschusskommission nochmals einzubringen. Alle Beschlüsse müssen der Universitätsleitung übersandt werden. Bei Pattsituationen entscheidet die Universitätsleitung. Bezgl. der Beschlussfassung der Universitätsleitung und des Vetorechts des Präsidenten gilt II.2 und II.3.

IV. Dokumentation/Rechnungslegung der Verwendung

Alle Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind verpflichtet, nach Abschluss des Haushaltsjahres (Kalenderjahr), spätestens bis Ende Januar, über die Verwendung der Studienzuschüsse Rechnung zu legen. Die Kriterien zur Dokumentation bestimmt die Universitätsleitung. Die Universität berichtet dem bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einmal jährlich, spätestens zum 1. März eines Jahres.